

**Ergänzungsvereinbarung zum
Vertrag nach § 73 c SGB V
über die Durchführung eines
ergänzenden Hautkrebsvorsorge-Verfahrens**

Kassenärztliche Vereinigung Berlin

Masurenallee 6A

14057 Berlin

(nachstehend als KV bezeichnet)

und der

Techniker Krankenkasse

Bramfelder Straße 140

22305 Hamburg

(im Folgenden als Krankenkasse bezeichnet)

Präambel

Nach Feststellung des Bundesversicherungsamtes sind die Regelungen nach § 2 Abs. 2 Satz 2, 3 und 4 des Vertrags nach § 73c SGB V über die Durchführung eines ergänzenden Hautkrebsvorsorge-Verfahrens rechtswidrig. Vor diesem Hintergrund sollen mit dieser Ergänzungsvereinbarung gemäß § 7 des Vertrages die Teilnahmevoraussetzungen der Versicherten nach § 2 des Vertrages neu vereinbart werden.

Neben diesem Anpassungsbedarf sehen die Vertragspartner die Notwendigkeit der Anpassung der Vergütung der vertragsgegenständlichen Leistung.

I

Außerkräfttreten der bisherigen Regelung

Die vom Bundesversicherungsamt beanstandeten Regelungen in § 2 Abs. 2 Satz 2, 3 und 4 des Vertrages treten außer Kraft.

II

Neuregelung der Teilnahmevoraussetzungen

§ 2 Abs. 2 Satz 2, 3 und 4 werden durch folgende Sätze ersetzt:

Die Teilnahme der Versicherten an diesem Versorgungsangebot ist freiwillig. Die Versicherten erklären schriftlich ihre Teilnahme mit der Teilnahmeerklärung gemäß Anlage 1 zu dieser Ergänzungsvereinbarung.

Der Versicherte ist an seine Teilnahme mindestens ein Jahr lang gebunden.

Er darf für die vereinbarte Leistung nur vertraglich gebundene Leistungserbringer in Anspruch nehmen bzw. andere ärztliche Leistungserbringer nur auf deren Überweisung.

§ 2 Absatz 3 wird hinzugefügt mit folgendem Wortlaut:

Die zur Durchführung berechtigten Vertragsärzte übermitteln der Krankenkasse die von den Patienten unterzeichneten Teilnahmeerklärungen im Original oder per Fax. Die Übermittlung hat spätestens zum Ende des jeweiligen Quartals an die auf der Teilnahmeerklärung angegebene Annahmestelle zu erfolgen. Die Verantwortung für die Aufbewahrung der Teilnahmeerklärungen trägt die Krankenkasse.

III

Abrechnung und Vergütung

In § 5 wird der Absatz 6 um folgenden Satz 3 ergänzt:

Für den Aufwand nach II und zur Angleichung an das Vergütungsniveau anderer Bundesländer erhält der Arzt für die 99200 eine zusätzliche Vergütung in Höhe von 5,50 EUR.

IV Inkrafttreten und Kündigung

1. Diese Ergänzungsvereinbarung tritt zum 1.10.2013 in Kraft.
2. Diese Ergänzungsvereinbarung endet mit dem Wirksamwerden der Kündigung des Hauptvertrages.

Berlin, den
Kassenärztliche Vereinigung Berlin

Unterschrift

Berlin, den
Techniker Krankenkasse
Landesvertretung Berlin Brandenburg

Unterschrift

Hamburg, den
Techniker Krankenkasse
Hauptverwaltung

Unterschrift